

Kleine Anfrage

Rückzahlungserleichterung Wohnbauförderung aufgrund Corona

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 06. Mai 2020

Bei der Wohnbauförderung werden zinslose Darlehen vom Staat zur Förderung des privaten Wohnungsbaus gewährt. Die Nettowohnfläche darf dabei höchstens 150 Quadratmeter sein und auch bezüglich des Einkommens bestehen für die Antragssteller Maximalbeträge. Im Zuge der Coronakrise haben viele Firmen Kurzarbeit angemeldet, weshalb die Arbeitnehmer Lohneinbussen hinnehmen müssen. Ein Zahlungsaufschub von grösseren Rechnungen ist dabei stets eine Entlastung für die Betroffenen. Gerade, wenn die Zahlungen für die Tilgung der Wohnbauförderung anstehen. Dies führt mich zu folgenden Fragen:

- * Welche Möglichkeiten haben Schuldner im Rahmen der Krise, um Zahlungsaufschübe zu beantragen, und welche Umstände müssen erfüllt sein, damit diese Aufschübe gewährt werden können?
- * Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die anfallenden Tilgungszahlungen generell zu sistieren, sodass diese im laufenden Jahr nicht bezahlt werden müssen?
- * Müsste in diesem Fall die Tilgungszahlung des Jahres 2020 einfach im 2021 zusätzlich erfolgen oder würde sich die Laufzeit des Kredits einfach um ein Jahr verlängern?
- * Falls nur Härtefälle einen Zahlungsaufschub beantragen könnten, könnte sich die Regierung aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation eine Lockerung von dieser Regelung vorstellen?

Antwort vom 08. Mai 2020

Zu Frage 1:

Das Wohnbauförderungsgesetz sieht unabhängig von der Corona-Pandemie in Art. 35 Abs. 4 für die Fälle, für die die Tilgung des Darlehens eine erhebliche Härte darstellt, die Möglichkeit vor, als Überbrückungsmassnahme eine kleinere Tilgungsraten oder eine Stundung beim Amt für Infrastruktur zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht selbstredend auch während der Corona-Pandemie. Aktuell ist vorgesehen, dass der jährliche Rechnungslauf wie in jedem Jahr per Ende Mai durchgeführt wird. Der Rechnungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass bis Ende September 2020 ein Antrag eingebracht werden kann, um eine kleine Tilgungsrate oder eine Stundung zu beantragen.

Zu Frage 2:

Eine solche Massnahme erachtet die Regierung derzeit nicht als notwendig. Allerdings wird auf die in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Möglichkeit hingewiesen. Zur Begründung reicht eine direkte oder indirekte Betroffenheit durch die Corona-Pandemie.

Zu Frage 3:

Es wird auf Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 4:

Es wird auf Frage 2 verwiesen.